

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 176/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Razin L [REDACTED],

T [REDACTED]/Israel, A [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine Bedürftigkeit der Klägerin und ihres Ehemannes, dessen Tod vom 20. November 1971 erst in der Revisionsinstanz mit Schriftsatz vom 27. April 1976 mitgeteilt worden ist, auf Grund von Einkünften des Jahres 1969. Den vollen Unterhalt mißt es an Durchschnittseinkünften israelischer Arbeiter und Angestellter. Diese Methode zur Bestimmung des im Ausland geltenden vollen Lebensbedarfs veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Das hat der Senat in dem Beschluß vom 17. Februar 1977 - IX ZB 522/76 - entschieden. Angriffe gegen das bei der Tatsachenfeststellung gewählte Verfahren eröffnen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht den Zugang zum Revisionsgericht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

